

25. Juni 1973

VERTRAULICH

Gasversorgung aus Algerien: Finanzierungsfragen (ERG und IRG)

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 13. Juni 1973 (Beilage)
Politisches Departement. Mitbericht vom 18. Juni 1973
(Zustimmung)
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 20. Juni 1973
(Zustimmung)
Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom
14. Juni 1973 (Beilage)
Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 20. Juni 1973
(Kenntnisnahme)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Von den Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Die ERG-Kommission wird ermächtigt, die Gewährung der Exportrisikogarantie für schweizerische Lieferungen im Rahmen des Erdgasgeschäftes mit Algerien zuzusichern, wobei der Garantiebetrug Fr. 200 Mio., zuzüglich Zinsen, nicht übersteigen sollte. Die Kreditlaufzeit wird auf maximal 18 Jahre beschränkt. Der Garantiesatz ist auf 85 % des jeweiligen Lieferwertes, wozu noch die Zinsen kommen, festzusetzen.
3. Die IRG-Kommission wird ermächtigt, für den nicht gebundenen Kredit des schweizerischen Bankenkonsortiums im Betrage von Fr. 100 Mio., zuzüglich Zinsen, die Gewährung der IRG zuzusichern. Die Garantie kann sich auf eine Dauer von maximal 15 Jahren erstrecken. Der Garantiesatz wird auf 70 % der Kreditsumme festgesetzt.
4. Das Volkswirtschaftsdepartement und das Politische Departement werden beauftragt, mit den interessierten Kreisen eine Regelung des Erdgasgeschäftes anzustreben, die auch den Belangen der geschädigten Algerienschweizer angemessen Rechnung trägt; dem Bundesrat ist über diese Bemühungen Bericht zu erstatten.
5. Das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement wird beauftragt, zu prüfen, in welcher Weise die unter Ziffern 2 und 3 enthaltenen Zusicherungen durch eine direkte Bundesgarantie für die zur Durchführung des Erdgasgeschäftes mit Algerien benötigten Kredite

- 2 -

abgelöst werden können; es wird eingeladen, dem Bundesrat zu gegebener Zeit eine entsprechende Botschaft zuhanden der eidgenössischen Räte zu unterbreiten.

Protokollauszug an:

- EVD	6	zum Vollzug
- EPD	6	" "
- VED	6	" "
- FZD	9	zur Kenntnis
- EFK	2	" "
- Fin.Del.	2	" "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. Müller

Vertraulich

Ausgeteilt

Nicht für die Presse

An den B u n d e s r a t

DRINGEND

Gasversorgung aus Algerien:
Finanzierungsfragen (ERG und IRG)

I. Energiewirtschaftliche Ausgangslage

Die Energiewirtschaft steht heute weltweit vor ernsthaften Problemen. Während auf der einen Seite die Nachfrage nach Energie jeder Art unaufhörlich wächst, beginnen sich Engpässe der Versorgung zu zeigen, die teils schon krisenhafte Formen annehmen. Wir gehen sowohl in Europa wie in Amerika einer Energielücke entgegen. Gleichzeitig werden an die Energieträger vermehrt Ansprüche des Umweltschutzes gestellt.

Diese Erscheinungen beginnen sich auch auf unser Land auszuwirken. Gesamthaft gesehen kann der sich erheblich steigende Energiebedarf der kommenden Jahre, dem für unsere wirtschaftliche Weiterentwicklung vitale Bedeutung zukommt, nur durch eine gemeinsame maximale Anstrengung sämtlicher Beteiligten gelöst werden, zu denen neben den Behörden vor allem auch die verschiedenen Branchen der Energiewirtschaft gehören.

II. Die Rolle der schweizerischen Gaswirtschaft

Die energiewirtschaftliche Leistung der Gaswirtschaft war bisher in diesem Rahmen qualitativ zwar vorzüglich, quantitativ aber von untergeordneter Bedeutung. Im Jahre 1972 deckte sie weniger als 2 % des gesamten Energieverbrauches der Schweiz. Indessen hat sich in letzter Zeit vermehrt die Einsicht durchgesetzt, dass wir uns eine Vernachlässigung dieser Quelle nicht mehr leisten können. In Form des umweltfreundlichen Erdgases bestehen noch gewaltige unausgeschöpfte Erschliessungs- und Bezugsmöglichkeiten. Wir haben ein eminentes Interesse daran, den internationalen Anschluss an diesen jüngsten Energieträger nicht zu verlieren.

Während bei uns bis vor kurzem das Schwergewicht noch auf der "kleinen Erdgaslösung" lag (Einspeisung von Erdgas aus vorgerückten benachbarten Versorgungssystemen oder grenznahen kleinen Fundstätten), hat die schweizerische Gaswirtschaft, von den Behörden tatkräftig unterstützt, inzwischen die Realisierung einer "grossen Lösung" energisch an die Hand genommen. Sie beinhaltet den Import von Erdgas in grossem Masstab und dessen Verteilung auf gesamtschweizerischer Ebene.

Ein erster Durchbruch in dieser Richtung gelang mit dem bekannten Vertrag über den Bau einer Erdgastransportleitung von Holland nach Italien, deren Führung durch unser Land es der schweizerischen Gaswirtschaft erlaubt hat, sich den Bezug von jährlich 500 Mio m³ Erdgas während 20 Jahren zu sichern. Zusammen mit etwa 300 - 350 Mio m³ Erdgas aus andern Quellen erscheint damit der schweizerische Bedarf fürs erste einigermaßen gedeckt.

Schon heute lässt sich aber voraussehen, dass dieser Bedarf in den nächsten Jahren rasch anwachsen wird. Gewisse Prognosen sprechen für die zweite Hälfte der Siebzigerjahre von einem jährlichen Mehrbedarf von 0,8 bis 1 Milliarde m³. Es erweist sich deshalb als erforderlich, schon jetzt nach weiteren

- 3 -

gewichtigen Bezugsmöglichkeiten Ausschau zu halten. In engem Schulterschluss mit dem eidg. Energiewirtschaftsamt ist diese Aufgabe von der SWISSGAS (Schweizerische Aktiengesellschaft für Erdgas) an die Hand genommen worden, die anlässlich des Vertragsabschlusses über den Erdgasbezug aus der Transitpipeline Holland-Italien seitens der massgebenden Kreise unserer Gaswirtschaft gegründet worden war und der inzwischen auch die drei Grossbanken beigetreten sind. Mit diesem Zusammenschluss ist - nebenbei bemerkt - ein wesentlicher Schritt zu einer Zusammenarbeit aller interessierten Kreise an der Lösung der dringenden Energieversorgungs-, Oekologie- und Infrastruktur-Probleme unseres Landes getan worden.

Geographisch gesprochen gilt es, in dieser zweiten und in weiteren Beschaffungsrunden, neben den noch in Westeuropa bestehenden zusätzlichen Möglichkeiten, die Erdgasvorkommen in Nordafrika, in der Nordsee und in der Sowjetunion für die Schweiz nutzbar zu machen. Mit der Sowjetunion bestehen hierüber schon seit längerem Kontakte. Nachdem sie eine Zeitlang festgefahrene Schienen, ist ihnen durch eine Aussprache des Vorstehers des EVD mit seinem sowjetischen Amtskollegen Ende März d.J. in Moskau ein neuer Impuls verliehen worden. Eine schweizerische "Gasdelegation" wird sich voraussichtlich noch im Juli zur Weiterführung dieses Fadens erneut in die sowjetische Kapitale begeben.

Nun sind aber diese Bemühungen inzwischen - einigermaßen überraschend - durch entscheidende Fortschritte in bezug auf die künftige Lieferung sehr erheblicher algerischer Erdgas-mengen nach der Schweiz überholt worden. Sie bilden den eigentlichen Gegenstand dieses Antrags.

III. Das algerische Erdgasgeschäft

Der Ausgangspunkt der algerischen Operation liegt etwa ein Jahr zurück, als die schweizerischen Interessenten über die Verhandlungen eines Konsortiums westeuropäischer Gasverteilgesellschaften (Gasversorgung Süddeutschland, belgische Distrigaz, Bayerische Ferngas, Saarferngas, Gaz de France, neuerdings auch Austria Ferngas) mit der algerischen staatlichen Gesellschaft SONATRACH informiert wurden. Nach Rücksprache mit den eidg. Behörden trat die SWISSGAS hierauf ihrerseits in langwierige und vielschichtige Parallelverhandlungen sowohl mit dem westeuropäischen Konsortium als auch direkt mit der SONATRACH. Sie führten in verschiedenen Etappen schliesslich zum Erfolg. Einerseits erklärte sich die SONATRACH bereit, ihren Vertrag mit dem westeuropäischen Konsortium, der mittlerweile am 15. Dezember 1972 unterzeichnet worden ist, zugunsten der Schweiz um 1 Mrd m³ aufzustocken. Andererseits nahm das Konsortium die SWISSGAS anfangs dieses Jahres in seine Reihen auf und unterzeichnete am 28. April 1973 in München einen Nachtrag zum Vertragswerk mit der SONATRACH, der unserem Land die gewünschte Menge endgültig sichert.

Der so zustande gekommene Vertragsabschluss darf an sich als ausgesprochen günstig bezeichnet werden. Der Beginn der Erdgasbezüge aus Algerien ist auf 1976/78 vorgesehen; ihre Dauer ist nach Ablauf einer gewissen Anlaufphase auf 20 Jahre festgesetzt (was heute für keinen anderen Energieträger mehr erhältlich ist). Durch ihre Beteiligung am Konsortium kann die Schweiz das algerische Gas trotz geringerer Menge zum gleichen Preis übernehmen wie die übrigen Konsortialen (die fixierten Preise unterliegen einer jährlichen Teuerungsrate von nicht mehr als 2 - 2 1/2 %). Unbeschadet des nachträglichen Beitritts der SWISSGAS zum westeuropäischen Konsortium hat dieses von der Schweiz keinerlei Abgeltung für seine umfangreichen Vorarbeiten verlangt. Die Erschliessung der algerischen

- 5 -

Quelle für unsere Erdgasversorgung liegt ausserdem bei der gegebenen Sachlage durchaus in der Linie der vom Bundesrat aus neutralitätspolitischen und kriegswirtschaftlichen Ueberlegungen verfolgten Diversifikation der Energieversorgung unseres Landes. Aus der gleichen Ueberlegung werden übrigens die Bemühungen um Erdgas aus der Sowjetunion, dessen Lieferung freilich erst gegen Ende des Jahrzehnts einsetzen könnte, was aber gut in die schweizerische Planung hineinpassen würde, trotz des algerischen Geschäftes weitergeführt.

Hinsichtlich der Beförderung wird die SWISSGAS ihr Erdgas aus Algerien über zwei verschiedene Transportsysteme beziehen. Für die eine Hälfte ist als Tankerterminal Fos-sur-Mer bei Marseille vorgesehen, wo das verflüssigte Erdgas wieder in den gasförmigen Zustand transformiert und per Pipeline in den französisch-belgisch-saarländischen Raum verbracht wird. Von diesem System aus wird eine Zweigleitung nach der Schweiz (wahrscheinlich via Vallorbe-Orbe) erstellt. Die andere Hälfte geht über den Anlandehafen Monfalcone bei Triest, von wo ein Leitungssystem nach Oesterreich und Bayern errichtet wird; von dieser Leitung aus kann das Erdgas dann via Pfullendorf-Fronhofen die Schweiz erreichen. Im Zusammenhang mit diesen beiden Transportwegen werden in Frankreich, Deutschland, Italien und Oesterreich eine Reihe von Terminal- und Pipeline-Gesellschaften entstehen, an denen sich die SWISSGAS direkt oder indirekt beteiligen kann.

Erwähnt sei noch zur besseren Illustration, dass die Milliarde m³ algerischen Erdgases hinsichtlich des Wärmeinhaltes mit etwa 10 Mrd KWh elektrischer Energie oder mit 1 Mio Tonnen Heizöl identisch ist.

Es handelt sich hier also zweifellos um einen für unsere Energieversorgung bedeutsamen Vertragsabschluss. Die ausgehandelten Bedingungen wären künftig nicht mehr erhältlich.

Die Mitwirkung der Schweiz am Bezug algerischen Erdgases durch das europäische Konsortium ist die einzige unmittelbar realisierbare Möglichkeit für die Beschaffung weiterer grösserer Erdgasmengen. Ein Alleingang wäre uns wegen der Transportprobleme nicht möglich gewesen.

IV. Der finanzielle Aspekt des algerischen Erdgasgeschäftes

Der mit der SONATRACH zustande gekommene Vertrag enthält allerdings zwei Suspensivbedingungen.

Die eine verlangt die Kenntnisnahme des Vertrages durch die zuständigen Behörden der am Konsortium beteiligten Länder. Dieser Forderung ist inzwischen, was die Schweiz anbelangt, seitens des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements entsprochen worden.

Die zweite Suspensivbedingung besagt, dass die Mitglieder des Konsortiums bei der Finanzierung der in Algerien zu erstellenden Infrastruktur (Installationen in den Erdgasfeldern, Pipelines, Hafenanlagen, Pumpstationen, Kühlanlagen, Tanks usw.) in Form geeigneter Kredite mitzuwirken haben. Diese Mitwirkung wird algerischerseits insgesamt auf 1500 Millionen Dollar veranschlagt, wovon ca. 1 Mrd Dollar aus gebundenen Krediten (Exportkredite der Lieferländer), eine weitere halbe Milliarde Dollar aus ungebundenen Krediten (Finanzkredite; vornehmlich für Anzahlungen und Lokalkosten) bestehen sollen. Auf Grund unseres Beteiligungsschlüssels von ca. 6 1/2 % an den Erdgasbezügen des Konsortiums hätten wir demnach grundsätzlich für folgende Kreditbeträge aufzukommen :

US \$ 65 Mio = sFr. 200 Mio gebundener Kredite für Lieferungen unserer Industrie;
 US \$ 32,5 Mio = sFr. 100 Mio nicht gebundener Kredite

(wobei offenbar eine gewisse Verschiebung auf die Seite der gebundenen Kredite hin denkbar ist).

- 7 -

Zur Erfüllung dieser Finanzierungsbedingungen ist bereits ein internationales Bankenkonsortium, bestehend aus den Grossbanken der Konsortialländer BRD, Frankreich, Belgien, Oesterreich und der Schweiz (Bankverein, Bankgesellschaft, Kreditanstalt) gebildet worden. Natürlich hat auch die schweizerische Maschinenindustrie ein eminentes Interesse, sich im Rahmen und im Umfang der gebundenen schweizerischen Kreditquote an den Lieferungen nach Algerien zu beteiligen.

Für uns stellt sich die Frage, ob und wie den Interessenten durch das Mittel der ERG bzw. der IRG geholfen werden kann, das Risiko zu tragen. Bereits sind die Banken und Industriekreise im Einvernehmen mit der SWISSGAS dieserhalb dringend an uns gelangt. Die ganze Angelegenheit wurde in der Folge auf der Handelsabteilung an einer von Botschafter Probst einberufenen Sitzung unter Mitwirkung des Direktors des eidg. Amtes für Energiewirtschaft, des stellvertretenden Direktors der Politischen Direktion des EPD, des Präsidenten der ERG- und der IRG-Kommission samt Geschäftsstelle sowie der SWISSGAS und der Banken konferenziell besprochen. Gestützt darauf konnten ERG- und IRG-Kommission mit der Sache befasst werden.

V. Risikogarantie des Bundes

Beide Kommissionen haben sich des Problems inzwischen angenommen. Dabei ergab sich folgendes Bild :

1. Gebundener Kredit (ERG)

Der ERG-Kommission liegt vonseiten der schweizerischen Industrie bereits eine konkrete grundsätzliche Anfrage vor, welche Aussichten beständen, um für die Lieferung von Investitionsgütern an die SONATRACH im Rahmen des Erdgasgeschäftes die ERG zu erhalten.

- 8 -

So wie sich die Dinge zurzeit präsentieren, müssten Lieferungen zu folgenden Bedingungen garantiert werden:

Lieferbetrag: ca. Fr. 200 Mio
 zuzüglich Kreditzinsen von ca. 7,5 % ;
 diese Zinsen ergeben eine Totalsumme,
 die 70-80 % des Lieferbetrages entspricht.

Anzahlung: mindestens 10 %

Garantiesatz: 85 %

Kreditfrist: 16 Jahre; Rückzahlung in 29 Halbjahresraten,
 erste fällig zwei Jahre nach letzter Maschinen-
 lieferung (Modifikation vorbehalten; läng-
 stens jedoch 18 Jahre)

Die Kommission ist der Ansicht, dass dieses Geschäft sowohl inbezug auf die Höhe des Betrages wie der Kreditbedingungen den für die Garantierung von Exporten nach Algerien normalerweise vertretbaren Rahmen sprengt. Unter den gegenwärtigen Umständen werden Garantien in der Regel nur zu einem Satz von 65 % und höchstens für mittelfristige Kreditgeschäfte gewährt. Im weiteren war mit der Handelsabteilung, um das Risiko Algerien in einem tragbaren Mass zu halten, vereinbart worden, dass das Engagement den Umfang eines Jahresexportes im Prinzip nicht überschreiten sollte. Mit einer Garantiesumme von 81 Mio ist dieser Plafond heute bereits erreicht.

Andererseits ist sich die Kommission bewusst, dass die künftige Versorgung des Landes mit Erdgas nach Möglichkeit sichergestellt werden muss. Dies erfordert auch insofern einen raschen Entscheid, als die SONATRACH dem westeuropäischen Konsortium, nach mehreren Verschiebungen zur Regelung der Finanzierungsfrage, auf den 9. Juli d.J. soeben eine letzte Frist gesetzt hat, nach deren unbenütztem Ablauf das ganz Vertragswerk hinfällig würde. Zu berücksichtigen ist ferner, dass für die

übrigen Konsortialländer auf dem Wege über ihre Kreditrisikoinstitute und Entwicklungsbanken bereits Lösungen in Aussicht stehen, denen gegenüber die Schweiz sich noch im Rückstand befindet. Die Kommission gibt sich demnach Rechenschaft, dass eine andere Form der Garantie, die dem Geschäft allenfalls angemessener wäre, innert der von der SONATRACH gesetzten Verwirkungsfrist nicht mehr beigebracht werden kann. Sie möchte sich deshalb dem Ausweg über die ERG an sich nicht widersetzen, muss aber den Entscheid darüber dem Bundesrat überlassen. Sie ist im übrigen der Meinung, dass vom EVED innert nützlicher Frist eine den Besonderheiten der Operation besser angepasste Regelung gefunden werden sollte, auf welche die zur Sicherstellung der Erdgaseinfuhren erforderliche Kreditgarantie des Bundes hernach überwälzt werden kann.

2. Ungebundener Kredit (IRG)

Was die Garantie für den nicht gebundenen Kredit von Fr. 100 Mio anbelangt, so ist das schweizerische Bankenkonsortium mit dem Begehren um Gewährung der Investitionsrisikogarantie an uns gelangt. Zu diesem Finanzkredit sind noch die Zinsen zu schlagen, die zu einem Satz von ca. 7,5 % (inkl. 1,25 % IRG-Gebühr) bei einer maximalen Garantiedauer von 15 Jahren den Kapitalbetrag um mehr als 100 % übersteigen dürften.

Eine erste - summarische - Prüfung durch die Kommission hat ergeben, dass die im Gesetze umschriebenen Voraussetzungen in den wesentlichen Punkten vorhanden sein dürften. Art. 3, lit.b des Bundesgesetzes über die IRG vom 2. März 1970 sieht in der Tat auch die Garantierung von Leihkapital in Form von Krediten, Darlehen und Anleihen vor. Die zur Diskussion stehende Krediteröffnung würde zudem der wirtschaftlichen Förderung eines Entwicklungslandes dienen und stände überdies in enger Beziehung zur schweizerischen Wirtschaft (Art. 1 des Gesetzes).

- 10 -

Bedenken tauchen jedoch - abgesehen von der präjudiziellen Wirkung in einem Gebiet, in dem wir noch über wenig Erfahrung verfügen - vor allem wegen der Höhe des Betrages auf, zumal vonseiten der Banken die höchstzulässige Garantie (d.h. eine Dauer von 15 Jahren und ein Deckungssatz von 70 %) verlangt wird. Damit würde sich das Gesamtengagement des Bundes in der IRG, das sich heute auf Fr. 49 Mio beläuft, um den Betrag von rund 150 Mio erhöhen. Demgegenüber ist festzuhalten, dass die IRG seit ihrem Bestehen im Oktober 1970, bei einem Plafond von Fr. 500 Mio, noch relativ wenig beansprucht worden ist und auch die hängigen Geschäfte, bei denen die Kommission einen positiven Vorbescheid erteilt hat, Fr. 15 Mio nicht überschreiten. Die Gewährung der IRG zu den verlangten Bedingungen schiene uns deshalb angesichts der besonderen Voraussetzungen und Begleitumstände dieser Angelegenheit vertretbar. Jedoch könnte es sich - wie bei der ERG - nach Ansicht der Kommission dabei nur um eine Uebergangslösung handeln, die zu gegebener Zeit durch eine Regelung sui generis abzulösen wäre.

VI. Entschädigung der Algerienschweizer

Sollte der Bundesrat unseren obigen Vorschlägen zustimmen können, so wäre freilich das Problem der immer noch ausstehenden algerischen Entschädigungsleistungen für die in Algerien nach Erlangung der Unabhängigkeit durch Nationalisierungen, Uebernahme sog. "biens vacants", Agrarreform und andere Enteignungs- oder Zwangsmassnahmen schwer geschädigten Schweizerbürger nicht ausser Acht zu lassen. Diese Frage beschäftigt uns bekanntlich schon seit Jahren intensiv, ohne dass es bisher gelungen wäre, von Algerien, das die Schaffung eines Präzedenzfalles scheut (Frankreich) und das ausserdem die vorgenommenen Enteignungen prinzipiell als nicht entschädigungspflichtige Wiedergutmachung des dem algerischen Volk durch die "Imperialisten" seinerzeit verursachten Unrechts betrachtet, für die

schweizerischen Verluste (sie werden auf 40-50 Mio Fr. geschätzt) eine Kompensation zu erhalten. Auch die Hoffnung, eventuell beim Bezug von Erdöl oder Erdgas auf dem Wege eines algerischen Preisablasses gewisse Mittel für Entschädigungszahlungen freizubekommen, hat sich nicht verwirklicht. Die algerische Regierung hat unsere sämtlichen Vorschläge dieser Art unter Hinweis auf die weltweite Knappheit an Energieträgern, die es ihr erlaubt, Erdöl und Erdgas jederzeit zu besten Preisen gegen Devisen zu verkaufen, zurückgewiesen. Auch hier dürfte schwerlich mehr ein Gesinnungswandel zu erreichen sein.

Dennoch verdient das Schicksal der Algerienschweizer bei denen es sich zumeist um "kleine Leute" handelt, weiter unsere Aufmerksamkeit. Viele unter ihnen sind heute betagt und wären auf einen Zuschuss unter dem Titel der ihnen rechtens zustehenden Entschädigung angewiesen. Auch Parlament und öffentliche Meinung sind zu berücksichtigen. Im Nationalrat ist immer noch ein Postulat Eisenring betreffend die Schweizerinteressen gegenüber Algerien vom März 1970 unerledigt. Als Präsident der Auslandschweizerkommission der NHG widmet sich andererseits Ständerat Guisan der Frage, die jeweils auch an den Auslandschweizertagen hochgespielt wird, mit grosser Anteilnahme. Es würde in unserer Öffentlichkeit schwerlich verstanden und wohl mancherorts auch auf heftige Kritik stossen, wenn eine Operation vom Umfang des Erdölgeschäftes, dazu noch mit Kreditgarantiehilfe des Bundes, getätigt werden sollte, ohne dass dabei gleichzeitig auch eine gewisse Leistung zugunsten der geschädigten Algerienschweizer erbracht würde.

Die Handelabteilung und das EPD haben nicht verfehlt, die am Erdgasgeschäft interessierten Kreise anlässlich der schon erwähnten Besprechung ausdrücklich auf diese Zusammenhänge hinzuweisen und der entschiedenen Erwartung Ausdruck zu geben, dass Mittel und Wege gefunden werden, den Algerienschweizern

- 12 -

angemessen entgegenzukommen. Eine juristische Verpflichtung zu einer solchen Leistung der schweizerischen Kreise lässt sich zwar nicht konstruieren. Auch eine direkte Belastung des Gaspreises, also eines Konsumgutes, wäre nicht unbedenklich. Dagegen wäre eine Lösung durch das Mittel der Kreditzinsen denkbar, sei es, dass es gelänge, mit den Algeriern einen günstigeren Zins auszuhandeln, der es erlauben würde, die entsprechende Differenz dem hierfür zuständigen EPD zwecks Beitrag an die Entschädigungszahlungen zu überlassen, sei es, dass Banken und Unternehmer selbst ein Opfer erbringen würden, sei es schliesslich, dass das eine mit dem anderen kombiniert werden könnte. Schon nur ein halbes Prozent Jahreszins auf 300 Mio Fr. würde einen namhaften Zuschuss bedeuten.

Unsere Gesprächspartner haben sich - nach einigem Zögern - diesem Appell an ihre helvetische Solidarität prinzipiell nicht entzogen. Feste Abmachungen konnten zwar begreiflicherweise, solange die internen und externen Modalitäten der Kreditoperation noch ausstehen, nicht getroffen werden. Es bestand aber Uebereinstimmung, nach einer geeigneten Lösung zu suchen. Wir würden es natürlich alle vorziehen, wenn diese Lösung im Endeffekt auf Kosten der algerischen Seite gefunden werden könnte.

Voraussetzung für ein Gelingen einer solchen Aktion wäre freilich strengste Diskretion seitens aller Beteiligten.

* * *

- 13 -

Gestützt auf unsere Erläuterungen beehren wir uns, Ihnen im Einvernehmen mit dem EPD, EVED und EFZD zu

b e a n t r a g e n :

1. Von den obigen Ausführungen wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Die ERG-Kommission wird ermächtigt, die Gewährung der Exportrisikogarantie für schweizerische Lieferungen im Rahmen des Erdgasgeschäftes mit Algerien zuzusichern, wobei der Garantiebetrug Fr. 200 Mio, zuzüglich Zinsen, nicht übersteigen sollte. Die Kreditlaufzeit wird auf maximal 18 Jahre beschränkt. Der Garantiesatz ist auf 85 % des jeweiligen Lieferwertes, wozu noch die Zinsen kommen, festzusetzen.
3. Die IRG-Kommission wird ermächtigt, für den nicht gebundenen Kredit des schweizerischen Bankenkonsortiums im Betrage von Fr. 100 Mio, zuzüglich Zinsen, die Gewährung der IRG zuzusichern. Die Garantie kann sich auf eine Dauer von maximal 15 Jahren erstrecken. Der Garantiesatz wird auf 70 % der Kreditsumme festgesetzt.
4. Das EVD und das EPD werden beauftragt, mit den interessierten Kreisen eine Regelung des Erdgasgeschäftes anzustreben, die auch den Belangen der geschädigten Algerienschweizer angemessen Rechnung trägt; dem Bundesrat ist über diese Bemühungen Bericht zu erstatten.

5. Das EVED wird beauftragt zu prüfen, in welcher Weise die unter Ziffern 2 und 3 enthaltenen Zusicherungen durch eine direkte Bundesgarantie für die zur Durchführung des Erdgasgeschäftes mit Algerien benötigten Kredite abgelöst werden können; es wird eingeladen, dem Bundesrat zu gegebener Zeit eine entsprechende Botschaft zuhanden der eidgenössischen Räte zu unterbreiten.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Zum Mitbericht:

- Eidg. Politisches Departement
- Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement
- Eidg. Finanz- und Zolldepartement

Protokollauszug:

- Eidg. Politisches Departement (6 Ex.)
- Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement(6 Ex.)
- Eidg. Finanz- und Zolldepartement (6 Ex.)
- Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (6 Ex.)

- 15 -

Kopie an:

HH. Generalsekretär Dr. A. Hasler
 Botschafter R. Probst
 Botschafter F. Rothenbühler
 Minister E. Moser
 Vizedirektor H. Hofer
 R. Gerber/R. Mayland

Generalsekretär Dr. E. Thalmann, EPD
 Botschafter Dr. E. Diez, EPD
 Minister Dr. M. Gelzer, EPD
 Minister M. Jaccard, EPD

Direktor Dr. H.R. Siegrist, EVED

E. Vallotton, Schweizerischer Botschafter, Algier

Geschäftsstelle ERG/IRG, Zürich

3003 Bern, den 14. Juni 1973

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

M i t b e r i c h t

des EVED zum Antrag des EVD vom 13. Juni 1973
betr. Gasversorgung aus Algerien,
Finanzierungsfragen (ERG und IRG)

Der weitaus wichtigste Energieträger unseres Landes, die Erdölprodukte, stammen zum überwiegenden Teil aus dem Mittleren Osten und Nordafrika. Der Mittlere Osten ist aber auch die Hauptbezugsquelle der anderen westeuropäischen Staaten.

Die stürmische wirtschaftliche Entwicklung Japans führt zu einer entsprechenden Steigerung des Energieverbrauchs. Da dieses Land praktisch über kein Erdöl verfügt, deckt es sich ebenfalls weitgehend im Mittleren Osten ein.

Infolge der in den USA ausgebrochenen Energiekrise sind die dortigen Einfuhrkontingente für Mineralöl aufgehoben worden. Neuerdings treten deshalb auch die USA vermehrt als Käufer einerseits von Erdölprodukten bei den europäischen Raffinerien und andererseits von Rohöl im Mittleren Osten auf.

Praktisch ist damit die gesamte freie Welt für ihre Erdölversorgung in die Abhängigkeit des Mittleren Ostens geraten. Die betreffenden Lieferländer erzielen damit Einnahmen von Dutzenden von Milliarden Dollars, die sie in ihren eigenen Ländern überhaupt nicht nutzbringend verwenden können. Es besteht deshalb die Gefahr, dass sie die Erdölausbeutung drosseln werden, um die Vorräte zu strecken. Dies müsste zu einer unabsehbaren Energieverknappung in den Industriestaaten führen, gefolgt von wirtschaftlichen Krisenerscheinungen.

Andererseits steht bei der weltweiten Opposition gegen den Bau von Kernkraftwerken auch nicht fest, ob es in den kommenden Jahren möglich sein wird, den unaufhaltsam steigenden Elektrizitätsbedarf zu decken. Auch hier zeichnen sich sowohl in der Schweiz wie in verschiedenen andern Ländern Engpässe ab.

- 2 -

Unter diesen Umständen halten wir dafür, dass alle sich bietenden Möglichkeiten zum Bezug von Erdgas genutzt werden müssen. Es entspricht dies nicht nur der bundesrätlichen Politik einer Diversifizierung unserer Energieversorgung, sondern auch seinem Bestreben, die "sauberen" Energieträger zu fördern.

Wir begrüßen deshalb den Antrag des EVD sehr und beantragen, ihm zuzustimmen.

EIDG. VERKEHRS- UND
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Bonvin